

## >> Bauleistungen

### >> Steuerliche Mehrfachbelastung von Bauherrn zulässig?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Beschluss vom 2. April 2008 – [Az.: 7 K 333/06](#) – den EuGH um Vorabentscheidung ersucht. Zu klären ist, ob die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch deren Einbeziehung in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot des Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstößt, wenn die grundsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen.

Das Gericht stellte fest, dass es sich bei den sowohl mit Umsatzsteuer als auch mit Grunderwerbsteuer belasteten Bauleistungen zivilrechtlich gerade nicht um einen Grunderwerb handele, so dass die Grunderwerbsteuer auf die Bauleistungen ihrem Charakter nach eine zusätzliche sog. Sonderumsatzsteuer darstellen könne. Der EuGH hat nun zu prüfen, ob diese deutsche Mehrfachbelastung von Bauherren mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot verstößt. Ein solcher Verstoß läge dann vor, wenn die grunderwerbsteuerlich belastenden Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen würden. Mit einer Entscheidung des EuGH ist voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

### >> Mindestlohn für Arbeitnehmer im Bausektor?

Der Europäische Gerichtshof hat am 3. April 2008 in der Rechtssache [C-346/06](#) entschieden, dass das niedersächsische Vergabegesetz durch die Verpflichtung des Zuschlagsempfangers eines öffentlichen Bauauftrages, seinen entsandten Arbeitnehmern mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen, gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Damit folgt der EuGH nicht der Empfehlung des Generalanwalts Yves Bot. Das OLG Celle hatte den EuGH angerufen, da der vor Ort gültige Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde, wie es in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie [96/71/EG](#) über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gefordert wird. Entgegen der Auffassung von Generalanwalt Yves Bot ist der EuGH nicht der Ansicht, dass der Lohnsatz im vorliegenden Fall eine günstigere Bedingung darstelle, die gemäß Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie gestattet sind. Ebenfalls stehe [Art. 49 EG](#) über den freien Dienstleistungsverkehr Bots Auffassung einer gerechtfertigten Einschränkung entgegen. Die Berufung auf Arbeitnehmerschutz als zwingendes Allgemeininteresse überzeugte die Richter nicht, da kein Hinweis vorliege, warum Arbeitnehmer im Bausektor bei öffentlichen Aufträgen eines höheren Schutzes in Form der höheren Löhne bedürften als bei privaten Aufträgen. Möglichkeiten, einen gerechten Lohn zu zahlen, gebe es über das Instrument des allgemein verbindlichen Tarifvertrages oder über einen Mindestlohn, der im Rahmen der EU-[Entsenderichtlinie](#) festgeschrieben werden könne, so die Richter.

>> **Berufsrecht**

>> **Immobilienmakler – Anerkennung von Diplomen auch ohne juristische Prüfung**

Die nach belgischem Recht geltende Regelung, die die Tätigkeit der grenzüberschreitend tätigen Immobilienmakler von einer juristischen Eignungsprüfung abhängig macht, verstößt gegen die europäische [Berufsqualifikationsrichtlinie](#). So entschied der EuGH in seinem Urteil vom 17. April 2008 in der Rechtssache C-[197/06](#). Es ging vorliegend um eine Unterlassungsverfügung gegen einen diplomierten belgischen und in den Niederlanden ansässigen Immobilienmakler (Beklagter), dem vorgeworfen wurde, seine berufliche Tätigkeit entgegen des geltenden nationalen Rechts in Belgien auszuüben. Das umstrittene belgische Gesetz verlangt für die Ausübung der Immobilienmaklertätigkeit entweder die Registrierung im Berufsverzeichnis oder bei im Ausland ansässigen Maklern, die Ermächtigung zur gelegentlichen Ausübung des Berufs. Zudem kann laut belgischem Gesetz die ausführende Kammer die Ermächtigung ausnahmsweise vom Bestehen einer juristischen Eignungsprüfung abhängig machen. Diese Ausnahme gilt dann, wenn die Berufsausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist. Der Beklagten hatte diese Eignungsprüfung nicht abgelegt, weil er in den Niederlanden ansässig war und das niederländische Recht diese Voraussetzung nicht kennt. Nach Ansicht des EuGH handelt es sich jedoch generell bei dem Beruf des Immobilienmaklers nicht um eine Tätigkeit, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Ausnahme fällt. Es soll hingegen genügen, Inhaber eines belgischen Diploms eines Bauingenieurs, Agraringenieurs, technischen Ingenieurs oder Industrie-Ingenieurs zu sein, um den Beruf des Immobilienmaklers zu ergreifen, und die mit diesen Diplomen abgeschlossenen Ausbildungen sollen keine signifikante juristische Ausbildung umfassen.

>> **Zivilprozessrecht**

>> **Übersetzung von Anlagen (außer)gerichtlicher Schriftstücke**

Der EuGH ist am 8. Mai 2008 im Verfahren [C-14/07](#) in seiner Entscheidung nicht den Empfehlungen der Generalanwältin (s. Bauropa März 2008) gefolgt. Im vorliegenden Fall hatte ein britisches Architektenbüro gem. Art. 8 Abs. 1 der [Verordnung](#) über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen die Annahme einer in englischer Sprache verfassten Klageschrift der IHK Berlin verweigert, weil die der Klageschrift beigefügten Anlagen nicht aus dem Deutschen ins Englische übersetzt worden waren. Nach Ansicht des EuGH ist Art. 8 Abs. 1 der VO dahin auszulegen, dass der Empfänger eines zuzustellenden verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht berechtigt ist, dessen Annahme zu verweigern, sofern es ihn in die Lage versetzt, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Übermittlungsmitgliedstaat seine Rechte geltend zu machen. Dies gilt dann, wenn die dem

